

# Änderungen im Zusammenhang „Wald und Schiene“ – Was Waldbesitzer beachten müssen

Durch Stürme oder Unwetter geworfene Bäume bzw. abbrechende Kronenteile sind eine immer wiederkehrende Ursache für Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs. Zwar besteht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Allgemeinen und der Strafbarkeit des fahrlässigen Eingriffes in den Bahnverkehr (§ 315 StGB) im Speziellen die Pflicht des Waldbesitzers, Gefahren für den Bahnverkehr abzuwenden. Dennoch wurden mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich zum 1. Juli 2021 die Rahmenbedingungen für die Verkehrssicherungspflichten konkretisiert und teilweise erweitert. Für Waldbesitzer sind in diesem Zusammenhang zwei Änderungen von Bedeutung:

## 1. Die Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Der neu gefasste §24 AEG Verkehrssicherungspflichten definiert die Rechte und Pflichten im Rahmen der Verkehrssicherung sowohl für Waldbesitzer als auch für Eisenbahnbetreiber. So ist der Waldbesitzer nunmehr verpflichtet „... auf dem Grundstück innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens beidseits entlang der Gleise ... die geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs oder andere Rechtsgüter durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabstürzende Äste, sonstige Vegetation oder Zäune, Stapel, Haufen

oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen abzuwehren.“

Auch wenn diese Neufassung einen potenziell erhöhten Umfang von Kontrollen und Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen für Waldbesitzer bedeutet, entsteht durch diese Regelung keine Pflicht zur vorsorglichen Entnahme oder Kappung von gesunden Bäumen (potenzielle Gefahr). Die Pflicht, eine Verkehrssicherungsmaßnahme durchzuführen, setzt weiterhin das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus.

Ergänzend werden in §24a AEG die Befugnisse der Eisenbahnbetreiber ausgeweitet. Mitarbeiter von Schienenwegbetreibern bzw. deren Beauftragte sind nunmehr berechtigt, Baumbestände innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens beidseits entlang der Gleise zu betreten und auf Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs zu kontrollieren. Dabei festgestellte Gefahren sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und dem Waldeigentümer in einer geeigneten Dokumentation mitzuteilen. Dieser ist dann für die Herstellung der Verkehrssicherheit verantwortlich.

Werden bei diesen Kontrollen akute Risiken für die Sicherheit des Schienenverkehrs festgestellt („Gefahr in Verzug“), sind die Eisenbahnbetreiber berechtigt, diese unverzüglich zu beseitigen. Die Gefahrbeseitigung ist durch den Waldbesitzer zu dulden und die entstandenen Kosten müssen dem Eisenbahnbetreiber im

Nachgang erstattet werden. Auch Regelungen für zugewachsene Schienenwege wurden im Rahmen der Gesetzesnovellierung angepasst.

## 2. Änderung des Bundeswaldgesetzes

Um die Herstellung von Verkehrssicherheit im direkten Umgriff der Schienenwege zu erleichtern, wurde im Bundeswaldgesetz (BWaldG) die Definition des Waldbegriffes entsprechend erneuert. So sind mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen

- auf Schienenwegen und
- beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Metern

kein Wald im Sinne des Gesetzes (§2 BWaldG Absatz 2 Nummer 5). Verkehrssicherungsmaßnahmen im direkten Umfeld des Schienennetzes sind daher nicht an die Vorgaben des BWaldG gebunden. Infolgedessen wird insbesondere die Rodung von Bäumen auf vorübergehend nicht befahrenen Gleisen erleichtert.



Michael Götze-Werthschütz ist Sachbearbeiter im Referat Recht bei Sachsenforst